

# **Satzung**

**Sportverein Bau-Union Berlin e.V.**

## **Inhalt**

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr.....	3
§2 Zweck, Aufgaben & Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§3 Gliederung .....	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Erwerb & Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§6 Aufnahmegebühren, Grundbeitrag & Abteilungsbeiträge .....	5
§7 Rechte & Pflichten .....	6
§8 Maßregelungen .....	6
§9 Organe.....	6
§10 Mitgliederversammlung.....	7
§11 Delegiertenkonferenz.....	7
§12 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§13 Der Vorstand .....	9
§14 Abteilungen des Vereins.....	10
§15 Ehrenmitglieder .....	10
§16 Beschwerdeausschuss .....	10
§17 Kassenprüfer .....	10
§18 Die Vereinsjugend .....	11
§19 Auflösung.....	11

## **§1** **NAME, SITZ & GESCHÄFTSJAHR**

1. Der am 20. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Bau-Union Berlin und hat den Sitz in Berlin. Er ist Rechtsnachfolger der BSG WBK Berlin, welcher als Aufbauzentrum am 12. Juni 1951 gegründet wurde.

Er ist unter der Registriernummer 12236Nz in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, dessen Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2** **ZWECK, AUFGABEN & GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung u.a. nachfolgend ausgeführter Sportarten: Badminton, Basketball, Bogensport, Fußball, Gesundheitssport, Gymnastik, Handball, Kinderturnen, Volleyball, Leichtathletik, Tischtennis, Schach und Schwimmen. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Bedingungen.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 GLIEDERUNG**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden, die durch den Vorstand zu bestätigen ist.

### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - den auswärtigen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - den jungen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§5 ERWERB & VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Das Aufnahmeformular ist an die zuständige Abteilung beziehungsweise Geschäftsstelle zu übergeben. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungs-Leitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluss
  - Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

4. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.
5. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß §6 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

6. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichem Verhalten,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu den Verhandlungen des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Zahlungspflicht und sonstige Verpflichtungen der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §6

### AUFGNAHMEGEBÜHREN, GRUNDBEITRAG & ABTEILUNGSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist. Der Beitrag setzt sich aus dem Grund- und Abteilungsbeitrag zusammen.

Aufnahmegebühr und Grundbeiträge dienen der Finanzierung der Abteilungsaufgaben. Sie werden vor der Abteilungsversammlung beschlossen und treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft. Lehnt der Vorstand den Abteilungsbeschluss ab, entscheidet darüber die Delegiertenkonferenz auf Antrag der Abteilungsleitung.

2. Auf Antrag des Mitglieds kann über die Abteilungsleitung vom Vorstand die Aufnahmegebühr und der Grundbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Das gleiche Recht hat die zuständige Abteilungsleitung für die Abteilungsbeiträge.

3. Die Finanzordnung des Vereins regelt weitere Bestimmungen.

## §7 **RECHTE & PFLICHTEN**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaftlichkeit verpflichtet.

## §8 **MAßREGELUNGEN**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenkonferenz- bzw. Mitgliederversammlung verstößen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen.
2. Der Beschluss über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## §9 **ORGANE**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliedsversammlung
  - b) die Delegiertenkonferenz
  - c) der Vorstand
  - d) der Beschwerdeausschuss.

## **§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Satzungsänderung
  - b) Vereinauflösung
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss:
  - a) der Delegiertenkonferenz
  - b) des Vorstandes
  - c) der unter Pkt. 3 und 4 genannten Zahl von Mitgliedern
3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinauflösung muss der Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unterstützt werden.
4. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Satzungsänderung muss der Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unterstützt werden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 und höchsten 6 Wochen liegen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied über 16 Jahren
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Abteilungen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet werden muss.

## **§11 DELEGIERTENKONFERENZ**

1. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird durch deren Mitgliederstand jeweils per 01.01. des jeweiligen Jahres festgestellt.

Jede Abteilung stellt für jeweils bis zu 30 Mitgliedern ab 16 Jahre je einen Delegierten sowie Ersatzdelegierten.

2. Jeder gewählte Delegierte ist zur Teilnahme an der Versammlung verpflichtet. Bei dringender Verhinderung eines Delegierten kann ein Ersatzdelegierter gewählt werden.
3. Stimmberechtigt in der Delegiertenkonferenz sind:
  - die gewählten Delegierten aus den Abteilungen
  - die Abteilungsleiter
  - die Kassenwarte der Abteilungen
  - die Mitglieder des Vorstands
  - die Ehrenmitglieder
4. Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Finanzberichtes
  - Beschlussfassung des Haushaltsplanes
  - Festlegung des Aufnahme- und Grundbeitrages
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Bildung von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Beitragsentscheidungen der Abteilung
  - Einberufung einer Mitgliederversammlung
5. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist einzuberufen:
  - auf Beschluss eines Drittels der Delegierten
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Antrag von mindestens 10% der MitgliederAnsonsten findet sie aller zwei Jahre statt.
6. Für die Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten §10 Absatz 5 bis 8 sinngemäß.

## **§12** **STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährige und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben können in den Jugendrat und in Jugendgremien gewählt werden.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## §13 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
  - d) dem/der Leiter/-in Sportbetrieb
  - e) dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit
  - f) dem/der Koordinator/-in Jugendsport (Jugendwart)
  - g) dem/der Beisitzer/-in für besondere Aufgaben .
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB gemeinsam vertreten. Darüber hinaus kann durch vorherigen Beschluss des Vorstandes ein besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB Rechtsgeschäfte im Auftrag des Vereins durchführen.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre durch die Delegiertenkonferenz gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch:
  - a) Rücktritt
  - b) Abwahl
  - c) Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied zu gewährleisten oder die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Zeit der Amtsperiode durch die Delegiertenkonferenz zu veranlassen.

## **§14 ABTEILUNGEN DES VEREINS**

1. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen.
2. Jede Abteilung des Vereins muss jährlich bis Februar eine Abteilungsversammlung durchführen. Sie ist zuständig für:
  - Bestätigung der Berichte der Abteilungsleitung einschließlich des Finanzberichtes
  - Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - Wahl der Abteilungsleitung und des Kassenwartes sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten.
3. Die Abteilungsleitung wird jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Für die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften für die Delegiertenkonferenz und für die Abteilungsleitung die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse, die Angelegenheiten der Vereinsorgane oder anderer Abteilungen betreffen sind unzulässig.

## **§15 EHRENMITGLIEDER**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmt.
2. Ehrenmitglieder haben in der Delegierten- und Mitgliederversammlung Stimmrecht; sie sind beitragsfrei gestellt.

## **§16 BESCHWERDEAUSSCHUSS**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§17 KASSENPRÜFER**

1. Die Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## §18 DIE VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihr im Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundgesetze gemäß §2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## §19 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 09.11.2010

gez. **Winkler**

---

1. Vorsitzende

gez. **Hase**

---

Stellvertretende  
Vorsitzende

gez. **von Bothmer**

---

Stellvertretende Vorsitzende  
für Finanzen